

## Kennzeichnung Wein

Kanton ZH ab Weinjahrgang 2010

### Kennzeichnung Grundregeln

Alle für die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgeschriebenen Angaben müssen:

- an gut sichtbarer Stelle in leicht lesbarer und unverwischbarer Schrift angebracht werden
- mindestens in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) abgefasst sein
- mindestens so gut lesbar wie eine Schrift in Arial 7 Punkt in guter Auflösung in schwarzer Farbe auf weissem Grund sein

Die obligatorischen Angaben (mit Ausnahme der Los-, Mengen- und Sulfatangabe) müssen im gleichen Sichtfeld angebracht werden.

### Gesetzestexte

Die wichtigsten Gesetzestexte für die Kennzeichnung von Wein sind:

- Lebensmittelgesetz (LMG, 817.0)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV, 817.02)
- Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben (GUB/GGA, 910.12)
- Verordnung des EDI über alkoholische Getränke (VaG, 817.022.110)
- Weinverordnung des Bundes (WV, 916.140)
- Verordnung des RR-ZH über den Rebbau (VRb, 916.51)
- Rebbau Verfügung des ALN-ZH vom 25.8.2010 (RbVfg)
- weitere produktspezifische Verordnungen und Erlasse

### AOC Zürich

### Sunneberg

### Rote Perle

### Blauburgunder

### Auslese

### Barrique

### Muster Weinbau Rebgasse 1 CH-8999 Rebikon

### L1234

### 13% vol

### 75 cl

### enthält Sulfite

## Kennzeichnungsvorschriften

### Sachbezeichnung

**KUB/AOC** = "kontrollierte Ursprungsbezeichnung", "KUB", "appellation d'origine contrôlée" oder "AOC" zusammen mit dem geografischen Gebiet "Zürich" (umfasst das gesamte Kantonsgebiet) oder "Zürichsee" (umfasst das Gebiet der Bezirke Meilen, Horgen, Uster, Pfäffikon, Hinwil, Affoltern und Stadt Zürich)

**Landwein** = "Landwein" zusammen mit der geografischen Herkunft, dessen Ausdehnung grösser als der Kanton ist (z.B. "Ostschweizer Landwein" oder "Schweizer Landwein"). Abkürzungen sind nicht zulässig.

**Tafelwein** = "Schweizer Tafelwein" oder die entsprechende Übersetzung in einer Landessprache. Abkürzungen sind nicht zulässig.

### Kantonale geografische Bezeichnungen

Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung können zusätzlich zur Sachbezeichnung eine kantonale geografische Bezeichnung tragen, die im Anhang 1 der kantonalen Verfügung zum Rebbau aufgeführt ist (Region, Gemeinde, Ortsteil, Weiler, Lage). Für den Kanton Zürich sind für Landweine keine traditionellen Bezeichnungen aufgeführt.

### Phantasienamen

Sind erlaubt, ersetzen aber die Sachbezeichnung nicht und dürfen nicht zur Täuschung Anlass geben.

### Angabe der Rebsorte

Die Angabe von einer oder mehreren Rebsorten ist gestattet, wenn mindestens 85 % des Weines von den angegebenen Rebsorten stammen. Die Angabe muss in mengenmässig absteigender Reihenfolge gemacht werden. Bei Schweizer Tafelwein ist eine Angabe der Rebsorten verboten.

### Weinspezifische Begriffe

Entsprechend der Weinverordnung und der Verordnung über alkoholische Getränke dürfen weinspezifische Begriffe nicht für Land- und Tafelweine verwendet werden (Ausnahmen: "Süssdruck", "Primeur", "auf der Hefe ausgebaut" und deren in den Verordnungen aufgeführten Übersetzungen).

### Hinweis auf Holzbehälter

Bezeichnungen wie "Barrique" oder "Fass" ist nicht erlaubt, wenn Eichenspäne verwendet wurden.

### Adresse

Der Name oder die Firma und die Adresse entweder der produzierenden, abfüllenden, importierenden oder verkaufenden Person, der Weinkellerei resp. des Händlers ist anzugeben.

### Warenlos oder Jahrgang

Auf die Angabe eines Warenloses (L1234) kann bei Wein verzichtet werden, wenn ein Jahrgang angegeben ist. Ein Jahrgang darf angegeben werden, wenn der Wein zu mindestens 85 Prozent aus Trauben des angegebenen Jahrganges besteht. Bei Schweizer Tafelwein ist eine Jahrgangsangabe verboten.

### Alkoholgehalt

Für Getränke über 0.5 Volumenprozent braucht es eine Gehaltsangabe in "% vol" (max. Toleranz  $\pm 0.5$  % vol).

### Mengendeklaration

Die Angabe des Volumens muss genau sein, Ausdrücke wie "ca." sind verboten.

### Sulfite

Der Hinweis "enthält Sulfite" oder "enthält Schwefeldioxid" ist für Weine, die eine Konzentration von mehr als 10 mg SO<sub>2</sub> pro Liter enthalten, seit 1.1.2008 anzubringen.